



BESCHLUSS

Das Landesgericht Feldkirch als Rekursgericht hat durch die Richterin Hofrätin Dr. Kempf als Vorsitzende sowie den Richter Dr. Weißenbach und die Richterin Hofrätin Dr. Ciresa als weitere Senatsmitglieder in der Pflugschaftssache des mj L (12.12.1999), in Pflege und Erziehung der Mutter S Zwischenwasser, wegen Unterhaltserhöhung, über den Rekurs des Vaters M: , D-840. L , gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Feldkirch vom 8. Mai 2015, 10 PU 16/10g-69, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird **Folge** gegeben und der angefochtene Beschluss, der hinsichtlich des Zuspruches eines Unterhaltsbeitrages von monatlich EUR 539,00 ab 1.1.2015 als unangefochten aufrecht bleibt, im Übrigen (weiterer begehrt Betrag von monatlich EUR 121,00 ab 1.1.2015) **aufgehoben** und die Pflugschaftssache in diesem Umfang zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht **zurückverwiesen**.

BEGRÜNDUNG:

L ist ein eheliches Kind der S und des M , deren Ehe geschieden ist. Er befindet sich in Pflege und Erziehung seiner Mutter. Er ist Schüler und ohne Einkommen. Die Eltern sowie der Minderjährige sind deutsche Staatsangehörige. Aufgrund des Beschlusses des Bezirksgerichtes Feldkirch vom 16.6.2010, 10 PU 16/10g-42, ist der Vater verpflichtet, ab 1.12.2009 für seinen in Österreich wohnhaften Sohn einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von EUR 450,00 zu leisten.

Der durch seine Mutter vertretene Minderjährige hat am 13.1.2015 beantragt (ON 43), den Unterhaltsbeitrag ab 1.1.2015 zu erhöhen. Dieser Antrag wurde am 17.3.2015 (ON 58) dahin präzisiert, dass ab 1.1.2015 ein monatlicher Unterhaltsbeitrag von EUR 660,00 begehrt wird.

Der Vergleichsvorschlag des Vaters, einen erhöhten monatlichen Unterhaltsbeitrag von EUR 500,00 zu leisten (vgl. ON 55, 56), wurde von der Vertreterin des Minderjährigen abgelehnt.

Begründet wird der Unterhaltserhöhungsantrag damit, der Vater verfüge nach Abzug eines Kilometergeldes von EUR 300,00 für seine Fahrten zum Arbeitsplatz und zum Zweitwohnsitz über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 3.297,00, wovon dem Minderjährigen 22 % zustünden. Der Vater habe seinen Wohnsitz in O , weshalb die Kosten für die Fahrten am Wochenende nach L zu seiner Freundin nicht in Abzug gebracht werden könnten. Im Übrigen könnte der Vater als Polizist den Zug gratis benützen. Leasingraten für den Privat-PKW seien ebenfalls nicht abzugsfähig, da der Vater öffentliche Verkehrsmittel benützen könnte. Die Kirchensteuer von EUR 85,72 sowie eine vermögenswirksame Anlage von EUR 40,00 in den Bezügen des Unterhaltspflichtigen seien ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Der Vater hat bestritten (ON 51, 66) und ausgeführt, dass die Unterhaltsbemessungsgrundlage richtig nach Abzug eines Betrages von insgesamt EUR 900,00 an außergewöhnlichen berufsbedingten Mehraufwendungen für die Fahrten zur Arbeitsstelle bzw für Kosten seines Zweitwohnsitzes EUR 2.271,34 betrage. Er habe bereits seit 2007 seinen privaten Lebensmittelpunkt in L , wo er mit seiner Lebensgefährtin, mit welcher er sich Weihnachten 2014 verlobt habe, und deren zwischenzeitlich 15jährigen Sohn J lebe. Die Beziehung bestehe seit dem Jahr 2007 und habe sich weiter verfestigt. Er sei auch mit seinem Hauptwohnsitz in L gemeldet. Er übe seine berufliche Tätigkeit als Leiter des Polizeipostens in O aus, wobei die regelmäßige Arbeitszeit 41 Stunden pro Woche, grundsätzlich von Montag bis Freitag zwischen 6.00 und 20.00 Uhr, betrage. Die Ausübung seines Berufes als Polizeibeamter in der Nähe des Hauptwohnsitzes sei nicht möglich, sodass er beruflich bedingt eine Zweitwohnung in M habe, von wo aus er zu seiner Arbeitsstelle auspendle und dabei täglich eine Wegstrecke von einfach 26,2 km zurücklege. Seine Arbeitsstelle sei mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht bzw nicht direkt erreichbar, weshalb er, auch aus Sicherheitsgründen, die Wegstrecke mit dem privaten PKW zurücklege, für welchen er Leasingraten bezahle. Für Beamte gebe es grundsätzlich keine Freifahrten mit der Deutschen Bahn. Gratis könne er die Bahn nur uniformiert in strengen Ausnahmefällen nutzen, was allerdings nur innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Sicherheitsbehörde, also innerhalb des Landes Baden-Württemberg gelten würde. Bei Verwendung der sogenannten BahnCard 100 für die Heimfahrten nach L entstünden monatlich Kosten von EUR 379,00. Die beruflich veranlasste Wohnung verursache Kosten von monatlich EUR 423,21. Diese überdurchschnittlichen berufsbedingten Aufwendungen der Zweitwohnung am Dienort seien jedenfalls in Höhe von pauschal EUR 300,00 angemessen zu berücksichtigen. Die sowohl

steuerlich als auch unterhaltsrechtlich anzuerkennenden Aufwendungen für Arbeitsmittel seien mit EUR 110,00 monatlich in Abzug zu bringen. Zuschüsse von seinem Dienstgeber erhalte er keine. Bei Durchführung des Lohnsteuerausgleichs für das Jahr 2013 habe er wegen der anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung eine Steuerrückvergütung in Höhe von EUR 4.523,00 erhalten, wodurch sich die Nettobemessungsgrundlage um monatlich EUR 376,92 auf EUR 3.548,26 erhöhe. Davon seien die Fahrtkosten (Familienheimfahrten) von EUR 379,00, die Fahrtkosten zwischen seiner Dienststelle und der Zweitwohnung von EUR 288,20, die Zweitwohnungskosten von EUR 423,21 und die Kosten der Arbeitsmittel von EUR 9,17 in Abzug zu bringen. Die Bemessungsgrundlage betrage damit lediglich EUR 2.448,68, woraus sich ab Vollendung des 15. Lebensjahres ein Unterhaltsbeitrag von EUR 539,00 ergebe.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht den Vater - ausgehend von einem monatlichen Unterhaltsbeitrag von EUR 500,00 - zu einem um EUR 160,00 erhöhten monatlichen Unterhaltsbeitrag von EUR 660,00 verpflichtet. Auch wenn im Spruch der Entscheidung nicht ausdrücklich festgehalten wird, ab wann die Unterhaltserhöhung wirksam werden soll, ist erkennbar, dass dem Antrag des Minderjährigen gefolgt wurde und damit der Zuspruch des erhöhten Unterhaltsbeitrages ab 1.1.2015 erfolgen sollte.

Das Erstgericht hat seiner Entscheidung nachstehenden Sachverhalt zugrunde gelegt:

H erhielt im Jahr 2014 ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 3.171,34. Inklusive der vermögenswirksamen Anlage ergibt sich ein Nettoeinkommen des Kindesvaters von EUR 3.211,31. Im Jahr 2013 erhielt Herr H eine Steuerrückzahlung von EUR 4.523,00.

Der Kindesvater hat seit 1.9.2004 seine Wohnung in O gemietet. Aus privaten Gründen hat Herr H seinen Lebensmittelpunkt von O nach L verlegt und seinen Wohnsitz in O als Nebenwohnung gemeldet.

Herr H arbeitet in 748 M. Die Strecke von O nach M beträgt rund 26 km. Ausgehend vom halben Kilometergeld (0,21) und 220 Arbeitstagen pro Jahr, wie vom Vertreter des Kindesvaters in seiner Berechnung angenommen, ergäbe sich daher ein berücksichtigungswürdiger Betrag von monatlich EUR 200,00. Nach Berücksichtigung dieser Fahrtkosten verbleibt ein monatliches Einkommen von rund EUR 3.010,00."

In der rechtlichen Beurteilung gelangt das Erstgericht zum Ergebnis, dass der Minderjährige Anspruch auf 22 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens seines Vaters von EUR 3.010,00, also auf einen Unterhaltsbeitrag von monatlich rund EUR 660,00 habe. Die Notwendigkeit des Nebenwohnsitzes sei nicht dadurch entstanden, dass der Vater aus

beruflichen Gründen eine Arbeitsstelle habe annehmen müssen, die von seinem Hauptwohnsitz weit entfernt sei. Er habe vielmehr aus privaten Gründen entschieden, seinen hauptsächlichlichen Aufenthalt zu verlegen und seinen bisherigen Wohnsitz zum „Nebenwohnsitz“ gemacht. Eine berufliche Indikation des Nebenwohnsitzes sei damit nicht gegeben. Der Vater habe überdies keine Angaben dazu gemacht, ob und welche Wohnkosten tatsächlich doppelt durch die Verlegung des hauptsächlichlichen Aufenthaltes in das Haus seiner Lebensgefährtin angefallen seien. Wenn der Vater darauf verweise, dass die Kosten für die Fahrten am Wochenende nach L bei Benutzung der BahnCard 100 EUR 379,00 betragen würden, sei auch für 2014 eine ähnliche Steuerrückzahlung wie für das Jahr 2013 zu erwarten, welche in etwa in Höhe dieser Fahrtkosten liege. Im Übrigen liege der beantragte Unterhalt bereits in der Leistungsfähigkeit des Vaters, wenn diese Rückzahlung nicht zur Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werde. Eine Prüfung der Abzugsfähigkeit dieser Fahrtkosten erübrige sich somit. Hinsichtlich der geltend gemachten Kosten für Arbeitsmittel sei auszuführen, dass Pauschalbeträge, die steuerlich geltend gemacht werden könnten, zu keinem Abzug bei der Unterhaltsbemessungsgrundlage führen würden. Tatsächlich angefallene Kosten seien keine behauptet bzw. bewiesen worden.

Gegen den Beschluss richtet sich der Rekurs des Vaters insoweit, als ihm ein den Betrag von EUR 539,00 monatlich übersteigender Unterhaltsbeitrag auferlegt wurde.

Der Minderjährige hat sich am Rekursverfahren nicht beteiligt.

Der Rekurs erweist sich im Sinne einer Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung als begründet.

Die Anwendung österreichischen materiellen Rechts ist nicht strittig. Nicht in Zweifel gezogen wird vom unterhaltspflichtigen Vater auch der vom Erstgericht nach der Prozentsatzmethode ermittelte Unterhaltsbeitrag von 22 % seines Nettoeinkommens, welches von ihm unter Berücksichtigung der zu erwartenden Steuerrückvergütung von jährlich EUR 4.523,00 bzw. monatlich EUR 376,92 mit EUR 3.548,26 angegeben wird. Steuerrückzahlungen erhöhen die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen in dem Jahr, in dem sie ihm zugeflossen sind, weshalb diese Einkommensbestandteile auf dieses Jahr aufzuteilen sind (RIS-Justiz RS0047261; EF 122.818), wie die hier vom Unterhaltspflichtigen zutreffend hinsichtlich der auch für das Jahr 2014 zu erwartenden Vergütung vorgenommen wurde.

Im Rekursverfahren strittig ist im Wesentlichen noch teilweise die Frage der Abzugsfähigkeit der vom Vater geltend gemachten berufsbedingten Ausgaben.

Die Berücksichtigung von **Arbeitsplatzfahrtkosten** ist vom konkreten Einzelfall abhängig. Arbeitsplatzfahrtkosten sind als Ausgaben des täglichen Lebens grundsätzlich keine Abzugspost (EF 138.162). Die Kosten der Fahrten mit dem Privat-PKW zum und vom

Arbeitsplatz können nur insoweit von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden, als sie überdurchschnittlich hoch sind und die Erreichung des Arbeitsplatzes mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Sie sind keinesfalls zur Gänze abzugsfähig, weil dies eine Besserstellung des Unterhaltsschuldners gegenüber anderen Pkw-Benutzern bedeuten würde (*Gitschthaler*, Unterhaltsrecht³ Rz 425 f; RIS-Justiz RS0047472, RS0111469).

Das Erstgericht hat die Kosten für die Fahrten des Vaters zwischen seiner Wohnung in O und seinem Arbeitsplatz in M (Wegstrecke einfach 26 km) durch den Abzug des halben Kilometergeldes, was der herrschenden Rechtsprechung entspricht (*Gitschthaler* aaO Rz 428/3 = 10 Ob 59/06h; EF 138.167, 133.869 ua), mit einem Betrag von monatlich EUR 200,00 berücksichtigt. Überdies hat sich die Vertreterin des Minderjährigen mit einem Abzug an Kilometergeld von monatlich EUR 300,00 ausdrücklich einverstanden erklärt (Aktenseite 241). Dass die Leasingraten für seinen Privat-PKW zu berücksichtigen wären, darauf kommt der unterhaltspflichtige Vater im Rekurs nicht mehr zurück.

Was die behaupteten **Arbeitsmittelkosten** betrifft, findet der anteilige Betrag von monatlich rund EUR 9,00 jedenfalls Deckung in dem vom Unterhaltsberechtigten anerkannten Abzugsbetrag von monatlich EUR 300,00, weshalb sich eine weitergehende Prüfung erübrigt. Bringt man von der vom Vater im Rekurs zugestandenen Bemessungsgrundlage von monatlich EUR 3.548,26 den Betrag von EUR 300,00 in Abzug, verbleibt EUR 3.248,26. 22 % davon ergeben den Betrag von rund EUR 715,00, in welchem der begehrte monatliche Unterhaltsbeitrag von EUR 660,00 jedenfalls Deckung findet.

Nicht berücksichtigt wurden vom Erstgericht die vom Rekurswerber mit weiteren EUR 379,00 an Fahrtkosten bzw EUR 423,21 an behaupteten Aufwendungen im Zusammenhang mit seinem **Zweitwohnsitz** in O. Dazu hat das Erstgericht die Ansicht vertreten, dass die Notwendigkeit des Nebenwohnsitzes nicht durch die Arbeitsaufnahme des Vaters, also aus beruflichen Gründen, entstünden, sondern weil er aus privaten Gründen seinen hauptsächlichen Aufenthalt verlegt und seinen bisherigen Wohnort zum „Nebenwohnsitz“ gemacht habe. Eine berufliche Indikation sei somit nicht gegeben.

Das Erstgericht hat – unangefochten - die Feststellung getroffen, dass der Vater aus privaten Gründen seinen Lebensmittelpunkt nach L verlegt hat. Im Rekurs weist der Vater unter anderem darauf hin, dass auch ein Wechsel des Arbeitsplatzes zum privaten Hauptwohnsitz von ihm angestrebt worden, aus „beamtenrechtlichen“ bzw gesundheitlichen Gründen aber nicht möglich gewesen sei.

Der Oberste Gerichtshof hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass einem unterhaltspflichtigen Vater ausländischer Herkunft - wenngleich er die österreichische

Staatsbürgerschaft angenommen hat - nicht verwehrt werden könne, wieder in sein Heimatland zurückzukehren, um dort einer Beschäftigung nachzugehen. Ziehe er aus berücksichtigungswürdigen Gründen und nicht zur Umgehung der Unterhaltspflicht ins Ausland, so könne er nicht auf ein im Inland erzielbares Einkommen angespannt werden; der Unterhaltsbemessung sei dann das vom Unterhaltspflichtigen im Ausland erzielte oder erzielbare Einkommen zugrunde zu legen. Die vom Unterhaltspflichtigen getroffenen Entscheidungen über die Wahl des Arbeitsplatzes sind grundsätzlich danach zu beurteilen, ob sie nach der subjektiven Kenntnis und Einsicht des Unterhaltspflichtigen im Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung zu billigen waren. Dabei ist nicht maßgeblich, ob sich die zu beurteilende Entscheidung des Unterhaltspflichtigen in rückschauender Betrachtung als bestmöglich erweist, vielmehr ist allein bedeutsam, ob sie nach den jeweils gegebenen konkreten Umständen im Entscheidungszeitpunkt als vertretbar anzuerkennen ist (1 Ob 130/04f). Grundsätzlich kann also vom Grundrecht der Wohnsitzverlegung trotz bestehender Unterhaltspflicht nicht abgerückt werden (3 Ob 10/09f mwN). Soweit die Änderungen in den Lebensverhältnissen mit Einschränkungen der Unterhaltspflichten verbunden wären, dürfen sie nur insoweit vorgenommen werden, als dies bei gleicher Sachlage ein pflichtbewusster Familienvater in aufrechter Ehe getan hätte (RIS-Justiz RS0047590; EF 122.811).

In diesem Zusammenhang hat der Vater im hier zu beurteilenden Fall durchaus nachvollziehbare und auch anzuerkennende persönliche Umstände angeführt, welche seine Übersiedlung nach L zur Lebensgefährtin auch aus der Sicht eines pflichtbewusster Familienvaters zu rechtfertigen vermögen. Er ist erkennbar bemüht, auch seinen Arbeitsplatz in die Nähe seines Wohnortes zu verlegen. Dass er die Wohnsitzverlegung zur Umgehung der (erhöhten) Unterhaltspflicht vorgenommen hätte, dafür fehlen Anhalte und wird dies auch vom Unterhaltsberechtigten nicht geltend gemacht. Daraus ergibt sich aber im Weiteren, dass die im Zusammenhang mit dem Zweitwohnsitz stehenden Ausgaben, soweit auch ein pflichtbewusster rechtstreuer Familienvater in einer intakten Familie in der konkreten Situation des Unterhaltspflichtigen diese tätigen würde, grundsätzlich als Abzugspost Berücksichtigung finden können.

Ausgaben des täglichen Lebens und sonstige übliche Aufwendungen bilden grundsätzlich keine eigene Abzugspost (Schwimmann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁷ 39; 3 R 180/15s LG Feldkirch uva). Wohnkosten, wie insbesondere Mietzinse oder Betriebskosten, können die Unterhaltsbemessungsgrundlage regelmäßig daher nicht schmälern (9 Ob 21/12x mwN; EF 133.879). Abzugsfähig sind nach der Judikatur lediglich lebens- und existenznotwendige Ausgaben und solche Ausgaben, die auch ein pflichtbewusster rechtstreuer Familienvater in einer intakten Familie in der konkreten Situation des Unterhaltspflichtigen tätigen würde. Dazu

zählen insbesondere auch Aufwendungen, die der Sicherung und Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage, der Arbeitskraft und des Lebens dienen (8 Ob 75/10b; EF 138.168 uva).

Berufsbedingte Ausgaben des Unterhaltspflichtigen können also eine Abzugspost bilden (EF 95.822 mwN), wozu auch die Kosten eines arbeitsplatzbedingten notwendigen Zweitwohnsitzes gehören können. Soweit ein Unterhaltspflichtiger beispielsweise durch seine unselbständige Tätigkeit gezwungen ist, einen „zusätzlichen“ Wohnsitz [im Ausland] zu begründen, kann er dessen Kosten von den dafür gewährten Taggeldern für die Berechnung der Unterhaltsbemessungsgrundlage abziehen (7 Ob 302/99h = EF 130.107). Auch nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten sind Aufwendungen des Steuerpflichtigen für eine doppelte Haushaltsführung zu berücksichtigen, wenn eine berufliche Veranlassung für die doppelte Haushaltsführung besteht. Von einer solchen ist dem Grund nach auszugehen, wenn der Familienwohnsitz des Steuerpflichtigen so weit von seinem Beschäftigungsort entfernt ist, dass ihm die tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann und die Beibehaltung des Familienwohnsitzes außerhalb des Beschäftigungsortes nicht privat veranlasst (bzw die Wohnsitzverlegung nicht zumutbar) ist (VwGH 15.9.2011, 2008/15/0239 in ÖStZB 2012/165, 333).

Geht man davon aus, dass der unterhaltspflichtige Vater hier aus anzuerkennenden persönlichen Gründen seinen Lebensmittelpunkt (Wohnsitz) nach Landshut verlegt hat und daher an seinen (bisherigen) Beschäftigungsort „auspendeln“ muss, wobei ihm eine tägliche Rückkehr an den Familienwohnsitz in Landshut im Hinblick auf die Distanz von 340 km nicht zumutbar ist, dann ist das Erfordernis einer Zweitwohnung am Dienort grundsätzlich zu bejahen. Überdies behauptet der Vater unwidersprochen, sich - bisher allerdings erfolglos - um eine Versetzung an den Wohnort bemüht zu haben, wodurch die Kosten des Zweitwohnsitzes bzw Fahrtkosten entfallen würden.

Die Behauptungs- und Beweislast für die einen Abzug rechtfertigenden Umstände trifft den Unterhaltsschuldner (RIS-Justiz RS0111084, RS0106533 ua). Die Anerkennung als Abzugspost hat zwar die konkrete Situation des Unterhaltspflichtigen zur Beurteilungsgrundlage, sie ist aber nicht nach subjektiven, sondern nach objektiven Kriterien vorzunehmen. In der Entscheidung 7 Ob 549/90 (= RIS-Justiz RS0007211) hat der Oberste Gerichtshof ausgeführt, dass die Frage der Kosten eines arbeitsplatzbedingt notwendigen Zweitwohnsitzes nicht anders als die der Fahrtkosten, die zum Erreichen des Arbeitsplatzes allenfalls aufgewendet werden müssen, zu lösen ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass auch im Falle einer anzuerkennenden Abzugspost nur jener Teil der Kosten abzugsfähig ist, der über den durchschnittlichen Aufwendungen anderer Unterhaltspflichtiger liegt, um eine Besserstellung des Unterhaltsschuldners gegenüber anderen Unterhaltspflichtigen zu

verhindern.

Wendet man diesen Grundsatz vorliegendenfalls an, so erweist sich der Sachverhalt als **ergänzungsbedürftig**:

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass der unterhaltspflichtige Vater die Wohnung in O bereits seit 1.9.2004 unterhält. Er hat in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 24.2.2015 (Aktenseite 191 f) angegeben, zu seiner Lebensgefährtin S gezogen zu sein, die - zumindest im Jahr 2006 - mit ihren Söhnen bereits ein Haus in L bewohnt hat. Die Tatsache allein, dass die bisherige Mietwohnung vom Unterhaltspflichtigen nunmehr als Nebenwohnsitz bezeichnet wird, sagt ebenso wenig wie die steuerrechtliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung etwas darüber aus, ob und in welchem Umfang dem Unterhaltspflichtigen durch die Aufrechterhaltung zweier Wohnsitze tatsächlich Kosten entstehen, die über dem entsprechenden durchschnittlichen Aufwand anderer Unterhaltspflichtiger liegen. Entsprechende Bedenken klingen auch im erstinstanzlichen Beschluss an, wurden allerdings im erstinstanzlichen Verfahren nicht weiter geprüft. Diese Prüfung wird daher im fortgesetzten Verfahren, zweckmäßigerweise durch die Einvernahme des Unterhaltspflichtigen und den Auftrag zur Vorlage entsprechender Nachweise zu den von ihm in L und in O zu tragenden (Wohn- und Betriebs-) Kosten, nachzuholen sein. Erst auf der derart verbreiterten Sachverhaltsgrundlage wird dann vom Erstgericht zu beurteilen sein, inwieweit die konkreten Verhältnisse bei Beachtung des Grundsatzes, dass jedenfalls eine Besserstellung des Unterhaltsschuldners gegenüber anderen Unterhaltspflichtigen zu verhindern ist, die Berücksichtigung der durch den Unterhaltspflichtigen nachzuweisenden Kosten des Zweitwohnsitzes zulassen.

Ausgehend von seiner vom Rekursgericht nicht geteilten Ansicht hat das Erstgericht darüber hinaus auch Feststellungen unterlassen, ob es dem Unterhaltspflichtigen möglich wäre, die Deutsche Bahn ohne Entgelt zu benutzen, um von L nach M bzw O zu gelangen. Nach Ansicht des Rekursgerichts würde ein pflichtbewusster Familienvater in der Situation des Unterhaltsschuldners ein entsprechendes Angebot der öffentlichen Verkehrsmittel jedenfalls in Anspruch nehmen. Sollte eine unentgeltliche Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsmittel überhaupt bzw außerhalb des Landes Baden-Württemberg nicht möglich oder zumutbar sein, wird die angemessene Höhe der dem Unterhaltspflichtigen durch seine regelmäßigen Fahrten an den Hauptwohnsitz entstehenden Kosten als Abzugspost zu ermitteln und festzustellen sein.

Dem Rekurs ist daher Folge zu geben und der angefochtene Beschluss, soweit der unterhaltspflichtige Vater zu einer den Betrag von monatlich EUR 539,00 übersteigenden Unterhaltsleistung ab 1.1.2015 verpflichtet wird, aufzuheben und die Pflegschaftssache in diesem Umfang (weiterer begehrt Betrag von monatlich EUR 121,00 ab 1.1.2015) an das

verhindern.

Wendet man diesen Grundsatz vorliegendenfalls an, so erweist sich der Sachverhalt als **ergänzungsbedürftig**:

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass der unterhaltspflichtige Vater die Wohnung in O bereits seit 1.9.2004 unterhält. Er hat in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 24.2.2015 (Aktenseite 191 f) angegeben, zu seiner Lebensgefährtin S gezoogen zu sein, die - zumindest im Jahr 2006 - mit ihren Söhnen bereits ein Haus in L bewohnt hat. Die Tatsache allein, dass die bisherige Mietwohnung vom Unterhaltspflichtigen nunmehr als Nebenwohnsitz bezeichnet wird, sagt ebenso wenig wie die steuerrechtliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung etwas darüber aus, ob und in welchem Umfang dem Unterhaltspflichtigen durch die Aufrechterhaltung zweier Wohnsitze tatsächlich Kosten entstehen, die über dem entsprechenden durchschnittlichen Aufwand anderer Unterhaltspflichtiger liegen. Entsprechende Bedenken klingen auch im erstinstanzlichen Beschluss an, wurden allerdings im erstinstanzlichen Verfahren nicht weiter geprüft. Diese Prüfung wird daher im fortgesetzten Verfahren, zweckmäßigerweise durch die Einvernahme des Unterhaltspflichtigen und den Auftrag zur Vorlage entsprechender Nachweise zu den von ihm in L und in O zu tragenden (Wohn- und Betriebs-) Kosten, nachzuholen sein. Erst auf der derart verbreiterten Sachverhaltsgrundlage wird dann vom Erstgericht zu beurteilen sein, inwieweit die konkreten Verhältnisse bei Beachtung des Grundsatzes, dass jedenfalls eine Besserstellung des Unterhaltsschuldners gegenüber anderen Unterhaltspflichtigen zu verhindern ist, die Berücksichtigung der durch den Unterhaltspflichtigen nachzuweisenden Kosten des Zweitwohnsitzes zulassen.

Ausgehend von seiner vom Rekursgericht nicht geteilten Ansicht hat das Erstgericht darüber hinaus auch Feststellungen unterlassen, ob es dem Unterhaltspflichtigen möglich wäre, die Deutsche Bahn ohne Entgelt zu benutzen, um von L nach M bzw O zu gelangen. Nach Ansicht des Rekursgerichts würde ein pflichtbewusster Familienvater in der Situation des Unterhaltsschuldners ein entsprechendes Angebot der öffentlichen Verkehrsmittel jedenfalls in Anspruch nehmen. Sollte eine unentgeltliche Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsmittel überhaupt bzw außerhalb des Landes Baden-Württemberg nicht möglich oder zumutbar sein, wird die angemessene Höhe der dem Unterhaltspflichtigen durch seine regelmäßigen Fahrten an den Hauptwohnsitz entstehenden Kosten als Abzugspost zu ermitteln und festzustellen sein.

Dem Rekurs ist daher Folge zu geben und der angefochtene Beschluss, soweit der unterhaltspflichtige Vater zu einer den Betrag von monatlich EUR 539,00 übersteigenden Unterhaltsleistung ab 1.1.2015 verpflichtet wird, aufzuheben und die Pflugschaftssache in diesem Umfang (weiterer begehrt Betrag von monatlich EUR 121,00 ab 1.1.2015) an das

Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung auf der entsprechend verbreiteten Sachverhaltsgrundlage zurückzuverweisen.

Landesgericht Feldkirch, Abteilung 3
Feldkirch, 16. Juli 2015
Dr. Angelika Kempf, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG